

Wasserrecht;

Antrag des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz e. V., Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg auf wasserrechtliche Zulassung der Renaturierung der Quelle „Kistbrunnchen“ am Osthang des Stengerts (Flur-Nr. 1167, Gemarkung Gailbach) nach § 68 WHG vom 14.08.2023

Bericht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

1. Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V. (LBV), Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, Dreizehnmorgenweg 8, 63801 Kleinostheim hat mit Schreiben vom 14.08.2023 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – einen Antrag auf wasserrechtliche Zulassung eines Gewässerausbaus gemäß § 68 WHG eingereicht.

Bei einer unterirdisch gefassten Quelle östlich des Stengerts, die auch als „Kistbrunnchen“ bekannt ist, sollen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1167 und 1167/6, Gemarkung Gailbach die Rohre im Quellbereich entfernt, ein flacher Quellablauf hangabwärts (ca. 20 m) neu angelegt und der vorhandene Sammelschacht verschlossen sowie der Wegdurchlass ausgetauscht werden.

Die Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

1.2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Die Öffnung des Quellbereichs und die Herstellung eines naturnahen Quellablaufs stellen einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Der LBV hat daher um Prüfung gebeten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorliegen.

Der Plan für einen Gewässerausbau darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der geplante Gewässerausbau fällt unter die folgende Nummer der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Nr.	Vorhaben
13.18.2 Spalte 2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;

Für das Neuvorhaben ist daher nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

1.3. Zugrundeliegende Unterlagen

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Folgende Fachstellen wurden um eine fachliche Einschätzung mit Hilfe der Tabellen „Schutzgüter“ und „Schutzkriterien“ gebeten:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Naturschutzbehörde)
- Stadt Aschaffenburg – Stadtplanungsamt
- Stadt Aschaffenburg – Tiefbauamt
- Stadt Aschaffenburg – Forstamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung

2. Durchführung der Vorprüfung

2.1. Allgemeines zur Vorgehensweise

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Es ist zu prüfen, ob eines oder mehrere der dort genannten Schutzobjekte im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen, ob das Vorhaben also in einem solchen Schutzobjekt liegt, daran angrenzt oder sich sonst negativ darauf auswirken kann.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wäre in diesem Fall bereits beendet.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). In diesem Fall sind also auch die Nrn. 1 und 3 der Anlage 3 zum UVPG zu betrachten. Relevant sind dann allerdings nur die Auswirkungen des Vorhabens, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des konkreten Schutzobjekts betreffen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

2.2. Standort des Vorhabens

Entsprechend dieser Ausführungen wird im Folgenden die grundsätzliche Betroffenheit der einzelnen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG geprüft („erste Stufe“):

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte. Zwar handelt es sich bei Quellbereichen grundsätzlich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp nach § 30 BNatSchG. Aufgrund der unterirdischen Fassung ist derzeit jedoch faktisch kein Quellbereich vorhanden, der eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere hat. Der Quellbereich soll durch die Maßnahme erst wieder offengelegt und damit ökologisch aufgewertet werden.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete i. S. d. § 76 WHG oder Risikogebiete i. S. d. § 73 WHG, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Denkmäler oder Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Da nunmehr keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen bzw. Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind, entfällt die Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen darauf haben kann („zweite Stufe“). Es besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

3. Ergebnis der Vorprüfung

Für die Renaturierung der Quelle „Kistbrunnchen“ am Osthang des Stengerts (Flur-Nr. 1167, Gemarkung Gailbach) wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Der Standort des Vorhabens wurde überschlägig geprüft und in diesem Bericht dargelegt. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, entfällt die weitere Prüfung im Hinblick auf erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt ergibt sich aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen bzw. Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betroffen sind.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im „Main-Echo“ vom 01.09.2023 sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich gemacht.

Anna Bachmann

Aschaffenburg, den 28.08.2023

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
-Untere Wasserbehörde-